

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und öffentlichen Dienst
Dr. Josef Ostermayer
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage der von der Provenienzforschung hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele** „**Vor dem Spiegel**“, LM Inv.Nr. 1435, vorgelegten Dossiers vom 20. Dezember 2013 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 2. Juni 2014 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob - stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar - ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier und der ergänzenden Befragung der Provenienzforschung ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das gegenständliche Blatt, welches Egon Schiele auf der Vorderseite mit „*Vor dem Spiegel*“ bezeichnete, wurde bereits im Jahr 1972 von Rudolf Leopold in seiner Egon Schiele-Monografie abgebildet; es ist auch im Sammlungskatalog von Rudolf Leopold aus dem Jahr 1995 enthalten. In beiden Publikationen fehlen jedoch Angaben zur Provenienz. Auch das Egon Schiele-Werkverzeichnis von Jane Kallir nennt keine Provenienz. Nach einer durch Dr. Elisabeth Leopold wiedergegebenen Erinnerung von Prof. Dr. Rudolf Leopold stamme das Blatt aus der Sammlung von Heinrich Böhler.

Das Gremium hat sich bereits in seinen Beschlüssen vom 30. März 2011, vom 9. Juni 2011 und in zwei Beschlüssen vom 19. Juni 2012 mit Werken auseinandergesetzt, deren Provenienz im Zusammenhang mit der Sammlung von Heinrich Böhler zu sehen ist: Prof. Dr. Rudolf Leopold hatte im Jahr 1952 von der Witwe des Kunstsammlers Heinrich Böhler

(1881-1940) ein Konvolut aus 43 Blättern von Egon Schiele erworben. In einem mit 14. Jänner 1952 datierten Brief von Prof. Dr. Rudolf Leopold an Mabel Böhler werden sieben dieser Blätter genau beschrieben, 36 Blätter jedoch nur als „zum größeren Teil unsignierte Skizzen“ genannt.

Das hier behandelte Blatt trägt keinen Sammlerstempel von Heinrich Böhler. Da dieser – wie das Dossier darstellt – seinen Sammlerstempel jedoch keineswegs durchgehend verwendete und Prof. Dr. Rudolf Leopold in seinen Publikationen nur bei jenen Blättern, die den Sammlerstempel tragen, Heinrich Böhler als Voreigentümer anführte, spricht weder das Fehlen des Stempels noch der Provenienzangabe zwingend gegen eine Herkunft von Heinrich Böhler. Wie jedoch im Dossier näher ausgeführt, lassen sich die sieben im Brief vom 14. Jänner 1952 genau beschriebenen Blätter nicht in Übereinstimmung mit dem hier gegenständlichen Blatt bringen und ist die Annahme, dass das gegenständliche, von Egon Schiele bezeichnete, signierte und mit Farbe ausgearbeitete Blatt lediglich unter den „zum größeren Teil unsignierten Skizzen“ subsumiert wurde, zumindest nicht naheliegend. Weder eine Überprüfung der einschlägigen Literatur vor dem Jahr 1972, noch der Kataloge, Korrespondenzen und Rechnungen der Neuen Galerie (Wien) erbrachten einen Hinweis auf das Blatt. Auch eine Überprüfung, ob das Blatt aus dem Eigentum des türkischen Konsuls in Wien zu Beginn der 1940er Jahre Bey Behet Özdoganci stammte, ergab keine diesbezüglichen Anhaltspunkte.

Das Gremium stellt daher zusammenfassend fest, dass lediglich nach einer durch Dr. Elisabeth Leopold überlieferten Erinnerung von Prof. Dr. Rudolf Leopold, das gegenständliche Blatt von Heinrich Böhler stammen soll. Der dazu bekannte Schriftverkehr zwischen Prof. Dr. Rudolf Leopold und Mabel Böhler stützt diese Erinnerung allerdings nicht, sondern spricht eher gegen ihr Zutreffen. Versuche der Provenienzforschung, diese überlieferte Erinnerung durch andere Quellen zu belegen oder zu falsifizieren, blieben ergebnislos. Vor diesem Hintergrund hält das Gremium die lediglich durch Dr. Elisabeth Leopold tradierte Erinnerung nicht für hinreichend, um einen Erwerb von Heinrich Böhler feststellen zu können.

Da sich jedoch auch keine anderen Voreigentümer ergaben, kann die entscheidende Frage, ob das Blatt während der Zeit des Nationalsozialismus Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung war, die allenfalls als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu qualifizieren wären, nach dem derzeitigen Wissensstand nicht beantwortet werden. Es lässt sich daher heute nicht sagen, ob das Blatt Gegenstand einer Entziehung im Sinne des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz war oder nicht.

Wien, am 2. Juni 2014

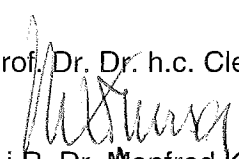
Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

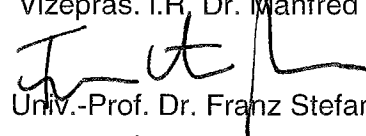

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

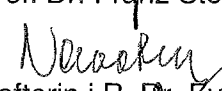
(Vorsitz)

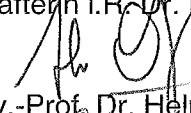

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi


Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner 


Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser


Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel


Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny


Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner


em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhtinger


Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff